

Lösungsschema¹

zur Prüfung im öffentlichen Verfahrensrecht (FS 2014)

1. Erklären Sie, weshalb die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft als privates Unternehmen Verfügungsberechtigt ist. (ca. **10 %**)
2. Formulieren Sie das Rechtsbegehren von Z. an das Sozialversicherungsgericht Zürich. (ca. **10 %**)
3. Kann die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts anfechten? Prüfen Sie in jedem Fall alle Eintretensvoraussetzungen des Rechtsmittels. (ca. **50 %**)
4. Wie beurteilen Sie (kurz) die materiellen Erfolgsaussichten dieses Rechtsmittels (in der Annahme, dass ein solches besteht)? (ca. **15 %**)
5. In der Annahme, die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft müsste über den Leistungsanspruch von Z. im Einspracheverfahren verfügen: Dürfte sie den Leistungsanspruch aus materiellen Gründen ganz abweisen, sofern dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint? (ca. **15 %**)

		Max. Punkte
Frage 1	Erklären Sie, weshalb die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft als privates Unternehmen Verfügungsberechtigt ist.	5 P
Verfügungsberechtigung von Privaten	<p><i>Zu prüfen ist, ob die Mobiliar eine <u>Behörde</u> im Sinne von <u>Art. 1 Abs. 2 lit e VwVG / Art. 33 lit h VGG ist und somit zum Erlass von Verfügungen gemäss Art. 5 Abs. 1 VwVG</u> berechtigt ist.</i></p> <p>(2 P)</p> <p><i>Funktionaler Behördenbegriff: „Jeder Verwaltungsträger, der mit der Erfüllung von Staatsaufgaben betraut ist“ . Wichtig ist hier die Ausführung, dass die Mobiliar im Bereich des UVG eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und dadurch hoheitlich handelt.</i></p> <p>(2 P)</p>	

¹ Dem Fall liegt **BGer 8C_751/2013, Urteil vom 20. März 2014** zu Grunde.

Frage 2	Formulieren Sie das Rechtsbegehren von Z. an das Sozialversicherungsgericht Zürich.	5 P
Rechtsbegehren	<p>„Es sei der Einspracheentscheid vom <u>10. Februar 2012</u> aufzuheben und die Angelegenheiten an die <u>Vorinstanz zur materiellen Entscheidung</u> zurückzuweisen unter <u>Kostenfolgen</u> zulasten der beklagten Partei.“</p> <p><i>Es ist vor allem wesentlich, dass erkannt wird, dass das Sozialversicherungsgericht <u>nicht in der Sache entscheidet</u> (besonderes Beschwerdeobjekt).</i></p>	

Frage 3	Kann die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts anfechten? Prüfen Sie in jedem Fall alle Eintretensvoraussetzungen des Rechtsmittels.	26 P
Beschwerdeobjekt	<p><i>Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig gegen End-, Teil- und Zwischenentscheide nach <u>Art. 90 ff. BGG</u>. Dabei ist gesondert zu prüfen, um welche Art von Entscheid es sich handelt.</i></p> <p><i>End-, Teil- und Zwischenentscheide</i></p> <p><i>Ein <u>Endentscheid</u> liegt vor, wenn dieser das Verfahren durch einen materiellen Entscheid oder einen Nichteintretensentscheid abschliesst².</i> (1 P)</p> <p><i>Im vorliegenden Fall wird vom Sozialversicherungsgericht weder ein Nichteintretensentscheid gefällt, noch wird materiell entschieden. Ein Endentscheid gemäss Art. 90 BGG kann in vorliegenden Fall daher ausgeschlossen werden.</i> (1 P)</p> <p><i><u>Zwischenentscheide</u> regeln eine formell- oder materiellrechtliche Frage im Hinblick auf die Verfahrenserledigung ohne dieses abzuschliessen (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, N1434). Es wird nur ein formeller oder materieller Aspekt des Ganzen beantwortet (SHK BGG Art. 91 N7). Zwischenentscheide sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 BGG oder Art. 93 BGG anfechtbar. Gemäss BGG umfasst der Begriff des Zwischenentscheids alle Entscheide, die weder als Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG noch als Teilentscheide im Sinne von Art. 91 BGG betrachtet werden können (SHK BGG Art. 92 N3).</i> (1 P)</p> <p><i>Beim Entscheid des Sozialversicherungsgerichts handelt es sich um einen Zwischenentscheid, da</i></p>	16 P

² BGE 133 V 477 E. 4.1; 135 II 310 E.1.2.

er das Verfahren in der Hauptsache nicht abschliesst. Es handelt sich beim anzufechtenden Entscheid über das Eintreten auf die Einsprache um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG, da es weder um die Zuständigkeit noch um den Ausstand nach Art. 92 BGG geht.

(2 P)

Ein Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG kann nur angefochten werden, wenn er einen nicht wieder-gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

(1 P)

Art. 93 Abs. 1 lit a:

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil muss nicht „rechtlicher Natur“ sein, vielmehr genügt ein bloss wirtschaftliches Interesse (SHK BGG Art. 93 N8).

Indessen genügt es nicht, wenn es dem Beschwerdeführer nur darum geht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern³. Gefordert ist daher ein qualifizierter Nachteil, d.h. „mehr“ als ein tatsächlicher Nachteil.

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil der Mobiliar, allenfalls zu Unrecht [da rechtsgültig verzichtet] auf die Einsprache der Versicherten eintreten und einen materiellen Entscheid fällen zu müssen, ist jedoch offensichtlich, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist⁴.

Alternative Argumentation: Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Interessen der Mobiliar diese Intensität nicht erreichen (hohe Kosten für das Einspracheverfahren). Dient doch gerade das Einspracheverfahren dazu, die prozessökonomische Abwicklung von Massenverfahren zu erlauben (KIENER/RÜTSCHÉ/KUHN, N864).

(5 P)

Art. 93 Abs. 1 lit. b:

Um die Anfechtbarkeit zu gewährleisten, müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

Erstens muss mit dem Entscheid des Bundesgerichts ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden können.

³ BGE 120 Ib 97, 100 E. 1c

⁴ BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483 ff.

	<p>Zweitens muss gerade dadurch ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden können (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, N1438).</p> <p>Bei der Bestimmung handelt es sich zusätzlich noch um eine Ausnahmebestimmung, die das BGer wie bisher restriktiv auslegen dürfte. Durch eine Gutheissung der Beschwerde hätte die Versicherte auf ihre Einspruchsmöglichkeit <u>gültig verzichtet</u> und die Verfügung wäre in Rechtskraft erwachsen. Dadurch ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben und ein sofortiger Endentscheid würde herbeigeführt. Ob es allerdings dem Beschwerdeführer gelingen wird, im Einzelnen darzutun, dass ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ausbliebe, ist eher unwahrscheinlich. Handelt es sich doch um ein verwaltungsinternes Abklärungsverfahren zur Festsetzung einer Rente, welches zum Tagesgeschäft eines Unfallversicherers gehört. (4 P)</p> <p>Zwischenfazit: Ein Beschwerdeobjekt ist gegeben / nicht gegeben. (1 P)</p>	
Ausnahmekatalog	<p>Es ist keine Ausnahme gegen den Zwischenentscheid nach Art. 83 BGG ersichtlich. (1 P)</p>	1 P
Vorinstanz	<p>Der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts ist ein Entscheid einer <u>letzten kantonalen Instanz</u> gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG. Eine Beschwerde ans <u>Bundesverwaltungsgericht</u> kommt mangels gültiger Vorinstanz (Art. 33 lit. i VGG) nicht in Betracht. (1 P)</p>	1 P

<p>Beschwerdegrund</p>	<p>Die Mobilier kann gemäss Art. 95 lit. a BGG die <u>Verletzung von Bundesrecht</u> rügen (1/2 P).</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Frage kommen die Verletzung oder falsche Anwendung von Vorschriften des OR (als Bundesrecht); mit Bezug auf die Regeln des Rückzugs bzw. der Willensäusserung - In Frage kommt die Verletzung oder falsche Anwendung von Vorschriften des Bundessozialversicherungsrechts (z.B. ATSG) - In Frage kommt die Verletzung des Willkürverbots, i.S. der willkürlichen Anwendung von Bundesrecht (z.B. Vorschriften des Sozialversicherungsrechts etc.) <p>Die Mobilier kann gemäss Art. 95 lit. c BGG ebenfalls die <u>falsche Anwendung kantonalen Rechts</u> rügen (1/2 P).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier ausgeführt werden, dass kantonales Recht (z.B. prozessuale kantonale Vorschriften) falsch angewendet wurde; namentlich, dass die Anwendung des kantonalen Rechts (z.B. Verfahrensvorschriften) grob unrichtig erfolgt sei und gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstosse. <p>(4 P [insgesamt, bei plausibler, guter Begründung])</p>	<p>5 P</p>
<p>Legitimation</p>	<p>Die Mobilier ist als <u>juristische Person</u> partei- und prozessfähig.</p> <p>Die Mobilier ist gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a-c BGG zur Beschwerde legitimiert, da sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Verfahren vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht teilgenommen hat (<u>formelle Beschwerde</u>); - als Adressatin des Entscheids des kantonalen Versicherungsgerichts besonders berührt ist (<u>materielle Beschwerde</u>) und - ein schutzwürdiges bzw. aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung des Entscheids des kantonalen Versicherungsgerichts hat. Würde die Beschwerde der Mobilier vom Bundesgericht gutgeheissen, würde die ursprüngliche Verfügung in Rechtskraft erwachsen und das Einspracheverfahren wäre damit abgeschlossen. Die Nachteile, welche dadurch abgewendet werden (Zeitaufwand und zusätzliche Kosten für das Einspracheverfahren), sind daher für die beschwerdeführende Person von einigem Gewicht. 	<p>1 P</p>
<p>Form / Frist</p>	<p>Die 30-tägige Frist nach 100 Abs. 1 BGG muss ein-</p>	<p>1 P</p>

	gehalten werden. Die Form und der Inhalt müssen Art. 42 BGG (und Art. 106 Abs. 2 BGG) entsprechen. (1 P)	
Fazit	Die Mobiliar kann den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts anfechte / nicht anfechten. (1 P)	1 P

Frage 4	Wie beurteilen Sie (kurz) die materiellen Erfolgsaussichten dieses Rechtsmittels (in der Annahme, dass ein solches besteht)?	8 P
	<p>Hier stellt sich die Frage, welche Beschwerdegründe die M. anführen kann [vgl. Frage 3] und wie die Studierenden die Erfolgschancen der Beschwerde hinsichtlich der angeführten Verletzungen / falschen Rechtsanwendung (Bundes- und kantonales Recht) einschätzen.</p> <p>Gemäss Sachverhalt ist das Schreiben, in dem auf eine Einsprache verzichtet wird, auf den 19. November 2010 datiert. Der Widerruf des Einspracheverzichts erreicht die Mobiliar per E-Mail am 21. November. Entscheidend ist der Moment der Kenntnisnahme des Einspracheverzichts. Hier kann nun in beide Richtungen argumentiert werden.</p> <p>- Das Schreiben könnte mittels B-Post am 19. November nach den offiziellen Leerungszeiten in einen Briefkasten eingeworfen worden sein. Gemäss den Lieferzeiten für B-Post würde das Schreiben erst am nächstfolgenden Tag zugestellt werden. Der Widerruf per E-Mail gilt als zugestellt, sobald er in der Mailbox des Empfängers eintrifft. Dies dürfte gemäss der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge innerhalb weniger Sekunden der Fall sein. Die E-Mail wäre daher vor/nach dem Verzichtsschreiben eingetroffen und der Widerruf damit gültig/ungültig.</p> <p>- Das Schreiben könnte am 19. November während den offiziellen Leerungszeiten mittels A-Post eingeworfen worden sein. Dadurch würde der Brief am folgenden Tag, dem 20. November, zugestellt werden. In diesem Falle erfolgte der Widerruf einen Tag zu spät und wäre damit ungültig.</p> <p>Lösungen werden je nach Argumentation bewertet. Mögliche alternative Ansätze sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - prozessualer Grundrechtsverzicht (Rechtsmittelbefugnisse unterliegen nicht dem Belieben der Parteien; Selbstbestimmungsrecht, Handlungsfreiheit [Art. 27 ZGB]; ein Verzicht muss aber u.U. möglich sein etc.); - Analog zur Einwilligung des Patienten, der im vollen Bewusstsein der Konsequenzen eine 	7 P

	<p>Verletzung in Kauf nimmt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion von Willensmängeln (z.B. gem. Art. 9 OR); - ... <p>Ähnliche, äquivalente Lösungen sind ebenfalls zu bewerten, soweit sinnvoll und nachvollziehbar begründet.</p> <p>Lösungen, die sich mit materiellen Fragen [hier z.B. Rentenanspruch] beschäftigen, wurden nicht bewertet.</p> <p>(7 P; ZP für gute, ausführliche Begründungen).</p>	
Fazit	<p>Die Erfolgsaussichten sind gut / schlecht / ...</p> <p>Das Fazit muss klar zum Ausdruck kommen bzw. die gestellte Frage klar beantworten.</p> <p>(1 P)</p>	1 P

Frage 5	<p>In der Annahme, die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft müsste über den Leistungsanspruch von Z. im Einspracheverfahren verfügen: Dürfte sie den Leistungsanspruch aus materiellen Gründen ganz abweisen, sofern dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint?</p>	7 P
	<p><i>Für die Behandlung der Einsprache ist die gleiche Behörde zuständig, die bereits einmal in der Sache verfügt hat. Sie überprüft ihre eigene Anordnung unter Berücksichtigung der Argumente des Einsprechers erneut und entscheidet über das Rechtsmittel (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, N1788). Dies bedeutet, dass das Verbot der Reformatio in peius vel melius keine Geltung hat, da dieses nur für Rechtsmittel mit Devolutionseffekt Geltung hat (Prakom. VwVG Art. 62 N6; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, N1795). Eine Reformatio in peius ist daher aus sachlichen Gründen zulässig.</i></p> <p>(3 P)</p> <p><i>Bevor eine Verfügung zuungunsten des Einsprechers abgeändert werden kann, muss den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug des Rechtsmittels gegeben werden (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, N1795). Dies bedeutet, dass Z. über eine all-fällige Abweisung ihres Leistungsanspruchs im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgängig informiert werden muss. Sollte Z. danach noch an ihrer Einsprache festhalten, kann ihr Leistungsanspruch aus sachlichen Gründen ganz abgewiesen werden.</i></p> <p>(3 P)</p> <p>Lösungen werden je nach Qualität der Argumentation bewertet.</p>	6 P
Fazit	<p>Die Mobiliar darf den Leistungsanspruch ganz abweisen / darf den Leistungsanspruch nicht ganz abweisen.</p> <p>(Das Fazit muss klar zum Ausdruck kommen.)</p>	1 P